

CHAPITRE IV. — *Délégation de pouvoirs*

**Art. 20.** Délégation est accordée au directeur général de l'administration pour engager, approuver et ordonnancer les dépenses relatives aux subventions visées par le présent arrêté.

CHAPITRE V. — *Dispositions finales*

**Art. 21.** Si un délai vient à échéance, soit entre le 1<sup>er</sup> juillet et le 31 août, soit entre le 21 décembre et le 31 décembre, l'échéance est reportée respectivement au 30 septembre et au 31 janvier suivant immédiatement la période précitée.

Lorsqu'un délai vient à expiration un samedi, un dimanche ou un jour férié, l'échéance est reportée au plus prochain jour ouvrable

**Art. 22.** L'arrêté du Gouvernement wallon du 12 mars 1998 relatif aux subventions pour la préparation et le dépôt de projets de recherche européens est abrogé.

**Art. 23.** Le présent arrêté produit ses effets le 26 novembre 2008.

**Art. 24.** Le Ministre de la Recherche et des Technologies nouvelles est chargée de l'exécution du présent arrêté.

Namur, le 12 décembre 2008.

Le Ministre-Président,  
R. DEMOTTE

La Ministre de la Recherche, des Technologies nouvelles et des Relations extérieures,  
Mme M.-D. SIMONET

## ÜBERSETZUNG

## ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

D. 2009 — 466

[2009/200413]

**12. DEZEMBER 2008 — Erlass der Wallonischen Regierung über die Subventionen "Horizon Europe", die die Vorbereitung, die Hinterlegung und die Verhandlung von Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationsprojekten im Rahmen von internationalen Partnerschaften betreffen**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Dekrets vom 3. Juli 2008 über die Unterstützung der Forschung, der Entwicklung und der Innovation in der Wallonie, insbesondere seiner Artikel 107 und 108;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. März 1998 über die Subventionen für die Vorbereitung und die Hinterlegung von europäischen Forschungsprojekten, in seiner durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 16. Oktober 2003 und vom 15. April 2005 abgeänderten Fassung;

Aufgrund der am 11. Juli 2008 und am 16. Oktober 2008 abgegebenen Gutachten der Finanzinspektion;

Aufgrund der am 17. Juli 2008 und am 23. Oktober 2008 gegebenen Einverständnisse des Ministers des Haushalts;

Aufgrund des am 18. September 2008 abgegebenen Gutachtens des Rats für die Wissenschaftspolitik, das am 29. September 2008 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonischen Region bestätigt worden ist;

Aufgrund des am 1. Dezember 2008 vom Staatsrat in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, 1<sup>o</sup>, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens Nr. 45.432/4;

Auf Vorschlag der Ministerin der Forschung, der neuen Technologien und der auswärtigen Beziehungen,

Beschließt:

KAPITEL I — *Definitionen*

**Artikel 1 -** Im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1<sup>o</sup> "das Dekret": das Dekret vom 3. Juli 2008 über die Unterstützung der Forschung, der Entwicklung und der Innovation in der Wallonie;

2<sup>o</sup> "Verwaltung": die administrativen Dienststellen der Regierung, die mit den Aktionen der Wallonischen Region auf dem Gebiet der neuen Technologien und der Forschung beauftragt sind;

3<sup>o</sup> "die europäischen Programme": die europäischen Programme, durch die Subventionen gewährt werden, dies in Anwendung:

a. des 7. Rahmenprogramms, d.h. das im Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Union im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2007-2013) erwähnte Programm;

b. der Gemeinsamen Technologieinitiativen, d.h. die langfristigen öffentlich-privaten Partnerschaften, die auf der Grundlage von Artikel 171 des EU-Vertrags oder auf der Grundlage der Beschlüsse zur Festlegung der spezifischen Programme gemäß Artikel 166, § 3, des EU-Vertrags verabschiedet worden sind und die in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2007-2013) erwähnt werden;

c. des "Era-Net", d.h. die Programme zur Koordinierung von nicht gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen, die in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2007-2013) erwähnt werden;

d. der Forschungsprogramme, die durch die europäischen Behörden auf der Grundlage von Artikel 169 des EU-Vertrags in die Wege geleitet werden, an denen die Wallonische Region beteiligt ist und die in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2007-2013) erwähnt werden;

4<sup>o</sup> "Eureka": die zwischenstaatliche Eureka-Initiative, die in der Erklärung von Hannover vom 6. November 1985 angeführt wird;

5<sup>o</sup> "der Projektträger": eine oder mehrere juristische Personen, die kraft des Dekrets zur Beantragung einer Beihilfe ermächtigt sind;

6° "Kleinunternehmen", "Mittelunternehmen", "Universitätseinheit", "Hochschuleinheit", "zugelassenes Forschungszentrum", "internationale Partnerschaften": diese Wörter so wie sie in dem Dekret bestimmt werden;

7° "Beteiligungsregeln für das 7. Rahmenprogramm": Die Regeln, die in der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) angeführt sind.

#### KAPITEL II — Die Subventionen "Horizon Europe" in Bezug auf die europäischen Programme

**Art. 2** - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt die Regierung "Horizon Europe" genannte Subventionen, die bestimmte Ausgaben decken, die getätigt werden, um bestimmte durch die europäischen Programme betroffene Projekte vorzubereiten, zu hinterlegen und zu verhandeln.

**Art. 3** - Die Projektträger, die in Artikel 2 erwähnte Subventionen in Anspruch nehmen, sind folgende:

- 1° die Klein- und Mittelunternehmen;
- 2° die zugelassenen Forschungszentren;
- 3° die Universitätseinheiten;
- 4° die Hochschuleinheiten.

**Art. 4** - § 1. Ein Projektträger kann eine Subvention "Horizon Europe" in Anspruch nehmen, um jegliches Projekt vorzubereiten, zu hinterlegen und zu verhandeln, das jeder der folgenden Bedingungen genügt:

1. das Projekt wird bei den europäischen Behörden oder den Behörden, von denen das Projekt abhängt, in Beantwortung eines von ihnen stammenden Aufrufes zur Einreichung von Angeboten im Rahmen eines der in Artikel 1, 3°, a), b), c) oder d) erwähnten Programme hinterlegt;

2. der Projektträger nimmt für dieses selbe Projekt keine Beihilfe in Anspruch, die ganz oder teilweise einen identischen oder vergleichbaren Gegenstand wie denjenigen der Subvention "Horizon Europe" hat und die durch irgend eine belgische, ausländische oder internationale Einrichtung öffentlichen Rechts gewährt wird;

3. wenn es sich um einen Aufruf zur Einreichung von Angeboten im Rahmen des 7. Rahmenprogramms handelt, genügt das Projekt den beiden nachstehenden Bedingungen:

a) das Projekt fällt entweder unter das spezifische Programm "Zusammenarbeit" mit Ausnahme der Kategorie "Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften" oder unter das spezifische Programm "Kapazitäten" für seine Kategorie "Forschung zugunsten von K.M.U." und "Forschung zugunsten der Verbundprojekte (Vereinigungen von K.M.U.)";

b) das Programm unterliegt den Finanzierungssystemen oder den Instrumenten "Projekte in Zusammenarbeit", "Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen" oder "Projekte zugunsten von spezifischen Gruppen wie die K.M.U.-Projekte", mit Ausnahme der "Benchmarks für Exzellenz".

§ 2. Wenn ein und dasselbe Projekt durch die europäischen Behörden oder die Behörden, von denen es abhängt, in zwei Stufen bewertet und ausgewählt wird, kann der Projektträger nur eine Subvention "Horizon Europe" für diese gesamten Schritte in Anspruch nehmen.

**Art. 5** - Wenn der Projektträger ein Klein- bzw. Mittelunternehmen, ein zugelassenes Forschungszentrum oder eine Hochschuleinheit ist, kann er nicht mehr als zwei Subventionen "Horizon Europe", die Projekte betreffen, die in Beantwortung eines und desselben Aufrufs zur Einreichung von Angeboten in Bezug auf eine Aktion eines europäischen Programms hinterlegt werden, in Anspruch nehmen.

In Abweichung vom vorigen Absatz wird die Grenze bei einer Fusion von zugelassenen Forschungszentren auf vier Subventionen "Horizon Europe" festgesetzt, die Projekte betreffen, die in Beantwortung eines und desselben Aufrufs zur Einreichung von Angeboten in Bezug auf eine Aktion eines europäischen Programms hinterlegt werden.

**Art. 6** - Wenn der Projektträger das Projekt im Sinne von Artikel 24 der Beteiligungsregeln für das 7. Rahmenprogramm koordiniert, sind die zulässigen Ausgaben diejenigen, die er spezifisch für die Vorbereitung, Hinterlegung und Verhandlung des Projekts tätigt, wobei diese Ausgaben auf folgende Posten beschränkt sind:

1° die Entlohnung des mit dem Sekretariat beauftragten Personals des Projektträgers oder des mit diesem Sekretariat beauftragten auswärtigen Personals, dies in Höhe eines Pauschalbetrags von fünftausend Euro, wenn der Koordinator des Projekts ein zugelassenes Forschungszentrum, eine Universitäts- oder Hochschuleinheit ist. Dieser Betrag wird auf siebentausend Euro erhöht, wenn der Koordinator des Projekts ein Klein- oder Mittelunternehmen ist;

2° die sonstigen Sekretariatskosten für einen Pauschalbetrag von fünfhundert Euro;

3° die Kosten für Übersetzungen, die der Projektträger in Ausführung eines Dienstleistungsvertrags ausfertigen lässt;

4° die Kosten für die Dienstleistungen im juristischen Bereich, die der Projektträger im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags durchführen lässt;

5° die Kosten für die Dienstfahrten in Belgien der Personalmitglieder des Projektträgers, wobei diese aufgrund der einschlägigen wallonischen Regelungen festgelegt werden;

6° mit Ausnahme der internationalen Kolloquien, die Kosten für Auslandsmissionen von höchstens zwei Personalmitgliedern des Projektträgers, d.h.

a) die Fahrt- bzw. Reisekosten;

b) die Übernachtungskosten in Höhe von höchstens zwei Übernachtungen und die Frühstückskosten;

c) die Verpflegungskosten, die dem "per diem"-Betrag entsprechen, der durch die wallonische Regelung in Sachen Auslandsmissionen gewährt wird.

Die oben angeführten Elemente, die durch irgend eine belgische, ausländische oder internationale Einrichtung öffentlichen Rechts in Form von einer Beihilfe oder eines Auftrags finanziert werden, gehören nicht zu den zulässigen Ausgaben.

Die Subvention "Horizon Europe" deckt die zulässigen Ausgaben vollständig. Ihr Betrag darf jedoch zehntausend Euro nicht überschreiten, wenn der Koordinator des Projekts ein zugelassenes Forschungszentrum, eine Universitäts- oder Hochschuleinheit ist. Dieser Betrag wird auf zwölftausend Euro erhöht, wenn der Koordinator des Projekts ein Klein- oder Mittelunternehmen ist.

**Art. 7** - Wenn der Projektträger ein Klein- bzw. Mittelunternehmen ist und das Projekt im Sinne von Artikel 24 der Beteiligungsregeln für das 7. Rahmenprogramm nicht koordiniert, sind die zulässigen Ausgaben diejenigen, die er spezifisch für die Vorbereitung, Hinterlegung und Verhandlung des Projekts tätigt, wobei diese Ausgaben auf folgende Posten beschränkt sind:

1° die Entlohnung des mit dem Sekretariat beauftragten Personals des Projektträgers oder des mit dem Sekretariat beauftragten auswärtigen Personals für einen Pauschalbetrag von dreitausendfünfhundert Euro;

2° die sonstigen Sekretariatskosten für einen Pauschalbetrag von dreihundertfünfzig Euro;

3° die Kosten für Übersetzungen, die der Projektträger in Ausführung eines Dienstleistungsvertrags ausfertigen lässt;

4° die Kosten für die Dienstleistungen im juristischen Bereich, die der Projektträger im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags durchführen lässt;

5° die Kosten für die Dienstfahrten in Belgien der Personalmitglieder des Projektträgers, wobei diese aufgrund der einschlägigen wallonischen Regelungen festgelegt werden;

6° mit Ausnahme der internationalen Kolloquien, die Kosten für Auslandsmissionen von höchstens zwei Personalmitgliedern des Projektträgers, d.h.

a) die Fahrt- bzw. Reisekosten;

b) die Übernachtungskosten in Höhe von höchstens zwei Übernachtungen und die Frühstückskosten;

c) die Verpflegungskosten, die dem "per diem"-Betrag entsprechen, der durch die wallonische Regelung in Sachen Auslandsmissionen gewährt wird.

Die oben angeführten Elemente, die durch irgend eine belgische, ausländische oder internationale Einrichtung öffentlichen Rechts in Form von einer Beihilfe oder eines Auftrags finanziert werden, gehören nicht zu den zulässigen Ausgaben.

Die Subvention "Horizon Europe" deckt die zulässigen Ausgaben vollständig. Ihr Betrag ist jedoch auf siebentausend Euro begrenzt.

**Art. 8** - Wenn der Projektträger ein zugelassenes Forschungszentrum, eine Universitätseinheit oder eine Hochschuleinheit ist und das Projekt im Sinne von Artikel 24 der Beteiligungsregeln für das 7. Rahmenprogramm nicht koordiniert, sind die zulässigen Ausgaben diejenigen, die er spezifisch für die Vorbereitung, Hinterlegung und Verhandlung des Projekts tätigt, wobei diese Ausgaben auf folgende Posten beschränkt sind:

1° die Entlohnung des mit dem Sekretariat beauftragten Personals des Projektträgers oder des mit dem Sekretariat beauftragten auswärtigen Personals für einen Pauschalbetrag von eintausendsiebenhundertfünfzig Euro;

2° die sonstigen Sekretariatskosten für einen Pauschalbetrag von einhundertfünfundsiebzig Euro;

3° die Kosten für Übersetzungen, die der Projektträger in Ausführung eines Dienstleistungsvertrags ausfertigen lässt;

4° die Kosten für die Dienstleistungen im juristischen Bereich, die der Projektträger im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags durchführen lässt;

5° die Kosten für die Dienstfahrten in Belgien der Personalmitglieder des Projektträgers, wobei diese aufgrund der einschlägigen wallonischen Regelungen festgelegt werden;

6° mit Ausnahme der internationalen Kolloquien, die Kosten für Auslandsmissionen von höchstens zwei Personalmitgliedern des Projektträgers, d.h.

a) die Fahrt- bzw. Reisekosten;

b) die Übernachtungskosten in Höhe von höchstens zwei Übernachtungen und die Frühstückskosten;

c) die Verpflegungskosten, die dem "per diem"-Betrag entsprechen, der durch die wallonische Regelung in Sachen Auslandsmissionen gewährt wird.

Die oben angeführten Elemente, die durch irgend eine belgische, ausländische oder internationale Einrichtung öffentlichen Rechts in Form von einer Beihilfe oder eines Auftrags finanziert werden, gehören nicht zu den zulässigen Ausgaben.

Die Subvention "Horizon Europe" deckt die zulässigen Ausgaben vollständig. Ihr Betrag ist jedoch auf dreitausendfünfhundert Euro begrenzt.

**Art. 9** - § 1. Innerhalb von 240 Tagen nach dem Datum der Hinterlegung des Projekts bei den europäischen Behörden oder den Behörden, von denen es abhängt, schickt der Projektträger der Verwaltung einen Antrag auf Subvention "Horizon Europe", in dem das Folgende enthalten ist:

1. sein Name, seine Rechtsform, seine Anschrift und seine Bankkontonummer sowie die Angaben der falls notwendig zu kontaktierenden Person;

2. eine Abschrift des hinterlegten Projekts, das insbesondere die Bezeichnung der betreffenden Maßnahme der Europäischen Union aufweist;

3. eine Bescheinigung des Datums der Hinterlegung des Projekts, die von den europäischen Behörden oder den Behörden, von denen das Projekt abhängt, stammt;

4. eine Forderungsanmeldung, in der die getätigten Ausgaben detailliert angegeben werden sowie ggf. folgende Belege:

a) die Rechnungen für die Übersetzungskosten;

b) die Auflistung der Fahrtkosten in Belgien;

c) die Rechnungen für Auslandsreisen, einschließlich der Belege für die Anzahl der Übernachtungen;

d) die Rechnungen für die Dienstleitungen im juristischen Bereich.

Die Verwaltung untersucht den Antrag auf der Grundlage der einfachen Kopie der Belege. Wenn die Verwaltung es fordert, muss der Projektträger jedoch die Originale seiner Belege übermitteln.

§ 2. In Abweichung von § 1 wird die in demselben Paragraphen vorgesehene Frist von 240 Tagen auf 360 Tage erhöht, wenn das Projekt durch die europäischen Behörden oder die Behörden, von denen es abhängt, in zwei Stufen bewertet und ausgewählt wird.

**Art. 10** - Unmittelbar nach Eingang einer in Artikel 9 angeführten Akte bei der Verwaltung, lässt diese dem Projektträger eine Empfangsbestätigung zukommen. Hat der Projektträger die in demselben Artikel erwähnte Frist missachtet, teilt sie ihm mit, dass sie seine Akte nicht berücksichtigen kann.

Innerhalb von sechzig Tagen nach dem ordnungsgemäßen Eingang der Akte bestimmt die Verwaltung die zulässigen Ausgaben auf der Grundlage der Informationen der Akte. Anschließend geht sie zur Ausbezahlung der Subvention "Horizon Europe" über.

KAPITEL III. — *Die Subventionen "Horizon Europe" in Bezug auf Eureka*

**Art. 11** - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt die Regierung "Horizon Europe" genannte Subventionen, die bestimmte Ausgaben decken, die getätigt werden, um bestimmte durch die europäischen Programme betroffene Projekte vorzubereiten, zu hinterlegen und zu verhandeln, dies um das Eureka-Gütezeichen zu erhalten.

**Art. 12** - Die Projektträger, die in Artikel 11 erwähnte Subventionen in Anspruch nehmen, sind folgende:

1. die Klein- und Mittelunternehmen;
2. die zugelassenen Forschungszentren;
3. die Universitätseinheiten;
4. die Hochschuleinheiten.

**Art. 13** - Ein Projektträger kann eine Subvention "Horizon Europe" in Anspruch nehmen, um jegliches Projekt vorzubereiten, zu hinterlegen und zu verhandeln, das den folgenden Bedingungen genügt:

1. das Projekt wird bei dem Sekretariat von Eureka hinterlegt, um das Eureka-Gütezeichen zu erhalten;
2. der Projektträger nimmt für dieses Projekt keine Beihilfe in Anspruch, die ganz oder teilweise einen identischen oder vergleichbaren Gegenstand wie denjenigen der Subvention "Horizon Europe" hat und die durch irgend eine belgische, ausländische oder internationale Einrichtung öffentlichen Rechts gewährt wird.

**Art. 14** - Wenn der Projektträger ein Klein- bzw. Mittelunternehmen, ein zugelassenes Forschungszentrum oder eine Hochschuleinheit ist, kann er nicht mehr als zwei Subventionen "Horizon Europe", die Projekte betreffen, die beim Eureka-Sekretariat im Laufe eines und desselben Kalenderjahres hinterlegt werden, in Anspruch nehmen.

In Abweichung vom vorigen Absatz wird die Grenze bei einer Fusion von zugelassenen Forschungszentren auf vier Subventionen "Horizon Europe" festgesetzt, die Projekte betreffen, die beim Eureka-Sekretariat im Laufe eines und desselben Kalenderjahres hinterlegt werden.

**Art. 15** - Wenn der Projektträger der Hauptpartner des Projekts im Sinne von Eureka ist, sind die zulässigen Ausgaben diejenigen, die er spezifisch für die Vorbereitung, Hinterlegung und Verhandlung des Projekts tätigt, wobei diese Ausgaben auf folgende Posten beschränkt sind:

1° die Entlohnung des mit dem Sekretariat beauftragten Personals des Projektträgers oder des mit diesem Sekretariat beauftragten auswärtigen Personals, dies in Höhe eines Pauschalbetrags von fünftausend Euro, wenn der Hauptpartner des Projekts ein zugelassenes Forschungszentrum, eine Universitäts- oder Hochschuleinheit ist. Dieser Betrag wird auf siebentausend Euro erhöht, wenn der Hauptpartner des Projekts ein Klein- oder Mittelunternehmen ist;

2° die sonstigen Sekretariatskosten für einen Pauschalbetrag von fünfhundert Euro;

3° die Kosten für Übersetzungen, die der Projektträger in Ausführung eines Dienstleistungsvertrags ausfertigen lässt;

4° die Kosten für die Dienstleistungen im juristischen Bereich, die der Projektträger im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags durchführen lässt;

5° die Kosten für die Dienstfahrten in Belgien der Personalmitglieder des Projektträgers, wobei diese aufgrund der einschlägigen wallonischen Regelungen festgelegt werden;

6° mit Ausnahme der internationalen Kolloquien, die Kosten für Auslandsmissionen von höchstens zwei Personalmitgliedern des Projektträgers, d.h.

a) die Fahrt- bzw. Reisekosten;

b) die Übernachtungskosten in Höhe von höchstens zwei Übernachtungen und die Frühstückskosten;

c) die Verpflegungskosten, die dem "per diem"-Betrag entsprechen, der durch die wallonische Regelung in Sachen Auslandsmissionen gewährt wird.

Die oben angeführten Elemente, die durch irgend eine belgische, ausländische oder internationale Einrichtung öffentlichen Rechts in Form von einer Beihilfe oder eines Auftrags finanziert werden, gehören nicht zu den zulässigen Ausgaben.

Die Subvention "Horizon Europe" deckt die zulässigen Ausgaben vollständig. Ihr Betrag darf jedoch zehntausend Euro nicht überschreiten, wenn der Hauptpartner des Projekts ein zugelassenes Forschungszentrum, eine Universitäts- oder Hochschuleinheit ist. Dieser Betrag wird auf zwölftausend Euro erhöht, wenn der Hauptpartner des Projekts ein Klein- oder Mittelunternehmen ist.

**Art. 16** - Wenn der Projektträger ein Klein- oder Mittelunternehmen ist und nicht der Hauptpartner des Projekts im Sinne von Eureka ist, sind die zulässigen Ausgaben diejenigen, die er spezifisch für die Vorbereitung, Hinterlegung und Verhandlung des Projekts tätigt, wobei diese Ausgaben auf folgende Posten beschränkt sind:

1° die Entlohnung des mit dem Sekretariat beauftragten Personals des Projektträgers oder des mit dem Sekretariat beauftragten auswärtigen Personals für einen Pauschalbetrag von dreitausendfünfhundert Euro;

2° die sonstigen Sekretariatskosten für einen Pauschalbetrag von dreihundertfünfzig Euro;

3° die Kosten für Übersetzungen, die der Projektträger in Ausführung eines Dienstleistungsvertrags ausfertigen lässt;

4° die Kosten für die Dienstleistungen im juristischen Bereich, die der Projektträger im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags durchführen lässt;

5° die Kosten für die Dienstfahrten in Belgien der Personalmitglieder des Projektträgers, wobei diese aufgrund der einschlägigen wallonischen Regelungen festgelegt werden;

6° mit Ausnahme der internationalen Kolloquien, die Kosten für Auslandsmissionen von höchstens zwei Personalmitgliedern des Projektträgers, d.h.

a) die Fahrt- bzw. Reisekosten;

b) die Übernachtungskosten in Höhe von höchstens zwei Übernachtungen und die Frühstückskosten;

c) die Verpflegungskosten, die dem "per diem"-Betrag entsprechen, der durch die wallonische Regelung in Sachen Auslandsmissionen gewährt wird.

Die oben angeführten Elemente, die durch irgend eine belgische, ausländische oder internationale Einrichtung öffentlichen Rechts in Form von einer Beihilfe oder eines Auftrags finanziert werden, gehören nicht zu den zulässigen Ausgaben.

Die Subvention "Horizon Europe" deckt die zulässigen Ausgaben vollständig. Ihr Betrag ist jedoch auf siebentausend Euro begrenzt.

**Art. 17** - Wenn der Projektträger ein zugelassenes Forschungszentrum oder eine Universitäts- oder Hochschuleinheit ist und nicht der Hauptpartner des Projekts im Sinne von Eureka ist, sind die zulässigen Ausgaben diejenigen, die er spezifisch für die Vorbereitung, Hinterlegung und Verhandlung des Projekts tätigt, wobei diese Ausgaben auf folgende Posten beschränkt sind:

1° die Entlohnung des mit dem Sekretariat beauftragten Personals des Projektträgers oder des mit dem Sekretariat beauftragten auswärtigen Personals für einen Pauschalbetrag von eintausendsiebenhundertfünfzig Euro;

2° die sonstigen Sekretariatskosten für einen Pauschalbetrag von einhundertfünfundsiebzig Euro;

3° die Kosten für die Übersetzungen, die der Projektträger im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags durchführen lässt;

4° die Kosten für die Dienstleistungen im juristischen Bereich, die der Projektträger im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags durchführen lässt;

5° die Kosten für die Dienstfahrten in Belgien der Personalmitglieder des Projektträgers, wobei diese aufgrund der einschlägigen wallonischen Regelungen festgelegt werden;

6° mit Ausnahme der internationalen Kolloquien, die Kosten für Auslandsmissionen von höchstens zwei Personalmitgliedern des Projektträgers, d.h.

a) die Fahrt- bzw. Reisekosten;

b) die Übernachtungskosten in Höhe von höchstens zwei Übernachtungen und die Frühstückskosten;

c) die Verpflegungskosten, die dem "per diem"-Betrag entsprechen, der durch die wallonische Regelung in Sachen Auslandsmissionen gewährt wird.

Die oben angeführten Elemente, die durch irgend eine belgische, ausländische oder internationale Einrichtung öffentlichen Rechts in Form von einer Beihilfe oder eines Auftrags finanziert werden, gehören nicht zu den zulässigen Ausgaben.

Die Subvention "Horizon Europe" deckt die zulässigen Ausgaben vollständig. Ihr Betrag ist jedoch auf dreitausendfünfhundert Euro begrenzt.

**Art. 18** - Innerhalb von 240 Tagen nach dem Datum der Hinterlegung des Projekts bei dem Eureka-Sekretariat schickt der Projektträger der Verwaltung einen Antrag auf Subvention "Horizon Europe", in dem das Folgende enthalten ist:

1. sein Name, seine Rechtsform, seine Anschrift und seine Bankkontonummer sowie die Angaben der falls notwendig zu kontaktierenden Person;

2. eine Kopie des bei dem Eureka-Sekretariat hinterlegten Projektes;

3. eine Bescheinigung bezüglich des Datums der Hinterlegung des Projektes bei dem Eureka-Sekretariat;

4. eine Forderungsanmeldung, in der die getätigten Ausgaben detailliert angegeben werden sowie ggf. folgende Belege:

a) die Rechnungen für die Übersetzungskosten;

b) die Auflistung der Fahrtkosten in Belgien;

c) die Rechnungen für Auslandsreisen, einschließlich der Belege für die Anzahl der Übernachtungen;

d) die Rechnungen für die Dienstleistungen im juristischen Bereich.

Die Verwaltung untersucht den Antrag auf der Grundlage der einfachen Kopie der Belege.

Wenn die Verwaltung es fordert, muss der Projektträger jedoch die Originale seiner Belege übermitteln.

**Art. 19** - Unmittelbar nach Eingang einer in Artikel 18 angeführten Akte bei der Verwaltung, lässt diese dem Projektträger eine Empfangsbestätigung zukommen. Hat der Projektträger die in demselben Artikel erwähnte Frist missachtet, teilt sie ihm mit, dass sie seine Akte nicht berücksichtigen kann.

Innerhalb von sechzig Tagen nach dem ordnungsgemäßen Eingang der Akte bestimmt die Verwaltung die zulässigen Ausgaben auf der Grundlage der Informationen der Akte. Anschließend geht sie zur Ausbezahlung der Subvention "Horizon Europe" über.

#### KAPITEL IV — Vollmachtserteilung

**Art. 20** - Der Generaldirektor der Verwaltung wird bevollmächtigt, um die Ausgaben für die in dem vorliegenden Erlass angeführten Subventionen festzulegen, zu genehmigen und anzuordnen.

#### KAPITEL V — Schlussbestimmungen

**Art. 21** - Endet eine Frist entweder zwischen dem 1. Juli und dem 31. August oder zwischen dem 21. Dezember und dem 31. Dezember, so wird das Ende dieser Frist auf den 30. September bzw. 31. Januar, der unmittelbar auf den vorerwähnten Zeitraum folgt, verlegt.

Wenn eine Frist an einem Samstag, einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag endet, wird das Ende der Frist auf den unmittelbar folgenden Werktag verlegt.

**Art. 22** - Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. März 1998 über die Subventionen für die Vorbereitung und die Hinterlegung von europäischen Forschungsprojekten wird aufgehoben.

**Art. 23** - Der vorliegende Erlass wird am 26. November 2008 wirksam.

**Art. 24** - Der Minister der Forschung und der neuen Technologien wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 12. Dezember 2008

Der Minister-Präsident,  
R. DEMOTTE

Die Ministerin der Forschung, der neuen Technologien und der auswärtigen Beziehungen,  
Frau M.-D. SIMONET